

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inserationspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corpusspalt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger selbst.

No. 78.

Sonnabend, den 4. Juli

1896.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat Juni 1896. Reichsgesetzblatt.

- Nr. 12. (2304) Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. S. 109.
 - (2305) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zuckersteuergesetzes. S. 116.
 - Nr. 13. (2306) Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. S. 145.
 - (2307) Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. S. 150.
 - (2308) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Stationen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 151.
 - Nr. 14. (2309) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. S. 153.
 - Nr. 15. (2310) Vorsehengesetz. S. 157.
 - Nr. 16. (2311) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. S. 177.
 - (2312) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 177.
- Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.
Wilsdruff, den 1. Juli 1896.

Der Stadtrath.
J. B. Goerne.

Bekanntmachung.

Wegen Vierteljahresabschlusses sind die noch rückständigen Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge nunmehr bis
spätestens den 8. Juli dieses Jahres
bei Vermeidung sofortiger Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens anher zu bezahlen.
Wilsdruff, den 23. Juni 1896.

Die Gemeindekrankenkasse.
J. B. Dr. Gangloff.

Die Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage.

Mit großer Mehrheit hat der Reichstag noch unmittelbar vor seiner sommerlichen Vertagung das Bürgerliche Gesetzbuch endgültig angenommen und hiermit dieses gewaltige gesetzgeberische Werk noch eber verabschiedet, als vielfach bislang vermutet worden war. Die Genehmigung dieser fast 2500 Paragraphen umfassenden Gesetzesvorlage seitens der parlamentarischen Vertretung der Nation trägt den bedeutungsvollen Charakter in sich, dass sie die Erringung der deutschen Einheit ein, der vor einem Vierteljahrhundert auf den Schlachtfeldern Frankreichs blutig durch die trügerischen Ereignisse des Jahres 1868 zelebrirt worden war, folgt jetzt endlich auch seine Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nach. Das bisherige bunte Durcheinander des Rechts in Deutschland mit seinen hundertlei verschiedenen „Land-, Stadtrechten u. s. w.“ wird nunmehr im Großen und Ganzen einer einheitlichen Rechtsprechung weichen, wie sie der Einheit des deutschen Gesamtvolkes nach außen auch nur entspricht. Wenn der Gesetzgeber aber selbst jetzt noch für gut gehalten hat, keineswegs unser gesamtes Rechtsleben über den nationalen Einheitskamm zu scheeren, sondern vielmehr noch landesrechtliche und particularistische Bestimmungen beizubehalten, so wird dies der praktischen Einführung des neuen Gesetzbuches im deutschen Volke schwerlich etwas schaden, sie wird im Gegentheil gewiß nur erleichtert, wenn sich in jenem die Anschauungen und Bedürfnisse im neuen Reiche mit den wichtigsten Eigentümlichkeiten einer früheren Zeit verschmelzen.

Lange gründliche und mühevoll vorbereitete Vorarbeiten sind es aber gewesen, welche der parlamentarischen Behandlung des Bürgerlichen Gesetzbuches voranzogen, sie haben im Ganzen einen Zeitraum von 22 Jahren beansprucht. In dieser ausgedehnten Frist haben zwei Commissionen, die erste aus berühmten Rechtslehrern, die andere neben hervorragenden juristischen Gelehrten auch aus namhaften praktischen Juristen und erfahrenen Verwaltungsbearbeitern bestehend, noch einander den ihnen unterbreiteten riesigen gesetzgeberischen Stoff geprüft und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit im Einzelnen geprüft, aus welcher Jahreszahlungen Vorprüfung dann die eigentliche Reichstags-Commission hervorging. Dieselbe ist schließlich auch von der eigenen Commission des Reichsparlamentes noch beinahe durch fünf Monate hindurch ebenfalls gründlich erörtert worden, für das Plenum lag dann angeht eine solche erschöpfende Vorbereitung der Einzelheiten des Bürgerlichen Gesetzbuches wöchentlich monatlang den Entwurf mit seinen weit mehr als 2000 Paragraphen zu besprechen. Jene Fragen aber, über welche in der Commission des Reichstages noch keine genügende Klärung erzielt werden konnte, sind in der zweiten und dritten Plenar-Session des Bürgerlichen Gesetzbuches wahrhaftig breit genug

behandelt worden; im Uebrigen konnte doch auch der Schwerpunkt der parlamentarischen Erörterung gerade dieser so außerordentlich umfangreichen und dabei technisch vielfach so schwierigen gewaltigen Vorlage nur in der Commission und nicht im Vollparlament ruhen.

Jetzt steht nun das große Werk vollendet da, nur noch der zweifellosen Sanction seitens des Bundesrathes und der Vollziehung durch den Kaiser harrend. Niemand, selbst seine eifrigsten Freunde und Förderer nicht, wird behaupten wollen, daß es ganz tadellos ausgefallen sei, das Bürgerliche Gesetzbuch enthält vielmehr unstrittig noch so manche Lücken, Schwächen und Fehler mehr oder minder bedenklicher Natur. Aber trotz aller und alledem sind seine Vorzüge doch so entscheidend und so groß, besonders immer wieder in Hinblick auf die durch das neue Gesetz jetzt im Allgemeinen erfolgende Verwirklichung der deutschen Rechtseinheit, daß ihnen gegenüber die vorhandenen bedenklichen Punkte des Werkes zurücktreten müssen. Gewiß kann man nur aus vollem Herzen hoffen und wünschen, daß das jetzt im beginnenden zweiten Vierteljahrhundert der Existenz des deutschen Reiches zu Stande gekommene Bürgerliche Gesetzbuch den auf dasselbe zu setzenden Erwartungen und Hoffnungen auch entsprechen möge.

Tagesgeschichte.

Der Besuch des Prinzen Ludwig von Bayern beim Kaiser in Kiel hat den bedauerlichen Zwischenfall von Moskau in befriedigendster Weise zur Erledigung gebracht. Nach Versicherungen von gut unterrichteter vornehmer Seite ist das Erscheinen des Prinzen in Kiel auf dessen ureigenste Initiative zurückzuführen, er hegte das lebhafteste Verlangen, dem Kaiser auch persönlich beruhigende Aufklärungen über seine Moskauer Rede zu geben, nachdem Prinz Ludwig bereits auf telegraphischem Wege gethan hatte. Die etwa halbstündige Unterredung, die sich am Bord der „Hohenzollern“ zwischen dem Kaiser und dem bayerischen Thronfolger in Gegenwart des Prinzen Heinrich vollzogen, soll einen sehr herzlichen Charakter getragen haben, sie stellt sicherlich die beste Zurückweisung der maßlosen Ausbeutung des Moskauer Vorganges dar, wie letztere namentlich durch die particularistische Presse in Bayern wie außerhalb Bayerns betrieben wurde. Seinem Besuche beim Kaiser in Kiel hat dann Prinz Ludwig noch einen Aufenthalt in Berlin nachfolgen lassen, wo der hohe bayerische Gesandte u. A. dem Reichskanzler am Dienstag Nachmittag einen längeren Besuch abstattete; Abends fand beim Reichskanzler ein Festmahl zu Ehren des Prinzen Ludwig statt.

Der Reichstag trat am Dienstag in die dritte Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches ein und förderte sie bis § 1173. Vorher wurden noch einige geschäftliche Sachen erledigt, u. A. theilte Präsident Dr. von Buel den Inhalt eines Antrages des Reichskanzlers mit, wonach der Reichstag bis zum 10. November d. J. vertagt werden soll. Nach

Mittheilung der wenigen zur dritten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Abänderungsanträge wurde zunächst eine nochmalige Generaldebatte beliebt. In derselben gab Abg. Kaufmann Namens der freisinnigen Volkspartei die Erklärung ab, daß seine politischen Freunde trotz ihrer ersten Bedenken gegen manche Einzelheiten doch für das Gesetz im Ganzen stimmen würden. Andererseits erklärte der Ulfasser Winterer, daß seine Landsleute namentlich wegen der ihnen nicht konvenirenden Regelung des Familienrechtes nicht für das Gesetz stimmen könnten, sie würden sich indeß der Abstimmung enthalten. Herr von Kardoff, der freikonservative Führer, sprach ebenfalls sein Bedauern über eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes aus, versicherte indessen unter Complimenten an die Adresse des Centrums, er stimme dem Gesetz im Ganzen zu. Der konservative Führer, Herr von Mantuffel, sang ein nochmaliges Klagegedicht über die „Durchpeitschung“ des Bürgerlichen Gesetzbuches und lehnte Namens seiner Partei jede Verantwortung für dasselbe ab. Abg. Ridert (fr. Vereinig.) vertheidigte die beschleunigte Beratung der Vorlage, bemängelte verschiedene Punkte derselben, erkannte aber die Nothwendigkeit eines einheitlichen Rechts an. Ungefähr im selben Sinne äußerte sich der süddeutsche Demokrat Hausmann, während die Sozialdemokraten Stadthagen und Frohne erklärten, ihre Partei würde gegen das Bürgerliche Gesetzbuch stimmen, weil in denselben die Rechte des Arbeiters nicht genügend gewahrt worden seien; der Antisemit Dr. Vielhaben gab die Erklärung ab, seine politischen Freunde würden sich der Abstimmung enthalten. An der weiteren Debatte theilnahmen noch die Abgeordneten Dr. Emecerus, Richter, Dr. Sigl, der bekannte fraktionslose „Preußenfresser“, die Antisemiten Dr. Vielhaben und Liebermann von Sonnenberg, sowie die Centrumsabgeordneten Gröber und Dr. Bachem. Sie spitzte sich mehr und mehr persönlich zu, wobei namentlich dem „ehrenwerthen“ Dr. Sigl eine derbe, aber wohlverdiente Abfertigung vom Abg. Gröber wurde. Die nun folgende Spezialdiskussion gestaltete sich sehr kurz, in ihr wurden die ersten 1173 Paragraphen des Gesetzes in der Fassung zweiter Lesung angenommen, abgesehen von einigen unwesentlichen Abänderungen. Abgelehnt wurde in namentlicher Abstimmung der Antrag Hausmann auf Wiedereinführung der Ersatzpflicht für durch Hafenfrach verursachten Schaden. Am Mittwoch beendigte das Haus die dritte Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches und genehmigte dasselbe endgültig; am Donnerstag dürfte die Vertagung bis zum Herbst eingetreten sein.

Die „Post“ meldet: Die Allerhöchste Ermächtigung zum Einbringen der Handwerker-Organisations-Vorlage im Bundesrath ist nunmehr eingeholt worden. Ende dieser oder Anfang nächster Woche wird gleichzeitig der Wortlaut des Entwurfs publizirt und der öffentlichen Kritik übergeben werden.